

# Kleingärtnerverein Kiel-Suchsdorf e.V.

Holmredder 148, 24107 Kiel  
[www.klgv-kiel-suchsdorf.de](http://www.klgv-kiel-suchsdorf.de)

## R u n d b r i e f zum Pool bzw. Schwimmbecken im Kleingarten

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Gartenfreundin, lieber Gartenfreund,

mit diesem Rundbrief möchten wir Sie über die gesetzlichen Bestimmungen sowie über den Inhalt des Generalpachtvertrags und unserer Satzung zum o. g. Thema informieren.

Das Aufstellen und Betreiben eines Pools bzw. Schwimmbeckens ist gem. Landesbauordnung (LBO) für das Land Schleswig-Holstein in Kleingartenanlagen nicht gestattet. Kleingärten und die darauf befindlichen Lauben sind nicht zum dauernden Wohnen geeignet (BKleingG §3). Lauben sind somit keine Gebäude mit Aufenthaltsräumen. Damit entfällt die Möglichkeit ein Pool bzw. Schwimmbecken aufzustellen und zu betreiben (LBO § 63).

Der Generalpachtvertrag (GPV) mit Anlagen ist ein Vertrag zw. der Landeshauptstadt Kiel und des Kreisverband Kiel der Kleingärtner e. V. Als Mitglied des Kreisverbandes ist der Kleingärtnerverein Kiel-Suchsdorf e. V. somit an den GPV gebunden. In der Gartenordnung (Anlage 5 des GPV) Abs. 3.7 ist die Größe der „Pools bzw. Schwimmbecken“ als transportable Badebecken definiert. Die z. Zt. im Bereich des Kleingärtnerverein Kiel-Suchsdorf e. V. aufgestellten und betriebenen Schwimmbecken sind demnach in der Dimensionierung zu groß (bis zu 14 m<sup>3</sup>) und deshalb nicht gestattet.

Unsere Satzung,

Abschnitt „Wasserverbrauchsordnung“ Abs. 4;

Wasserverbrauch ist verboten für:

4.1 den Betrieb von Dusch- und Badeeinrichtungen sowie Spültoiletten;

enthält ebenfalls eindeutige Aussagen zum Gebrauch von Pool bzw. Schwimmbecken.

Für die Umwelt werden die Pools bzw. Schwimmbecken zunehmend ein Problem. Die Wasserverschwendung führt vielerorts zu Wasserknappheit für Haushalt und Landwirtschaft. Trinkwasser ist ein wertvolles Lebensmittel und sollte nicht für ein kurzfristiges Vergnügen verschwendet werden.

Ein weiteres Problem ist die Entsorgung des Poolwassers. Gemäß § 54 Wasserhaushaltsgesetz ist Poolwasser als Abwasser zu betrachten, da es sich durch den Gebrauch in seinen Eigenschaften um ein verändertes Wasser handelt. Ist das Poolwasser mit Zusätzen versehen, die Biozide (z.B. Chlortabletten, Algizide, Kupfersulfat) für die Wasserpflege enthalten, muss das Poolwasser über die Kanalisation oder einen Abwasserentsorger entsorgt werden. \*

\*Quelle:

<https://berlin.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/oekologisch-leben/haus-und-garten/gartentipps/21293.html>

Aus den zuvor genannten Gründen werden alle Inhaber und Betreiber von Pools bzw. Schwimmbecken aufgefordert, diese abzubauen und das Abwasser fachgerecht zu entsorgen. Zukünftig werden derartige Anlagen in den Kleingärten nicht mehr geduldet.

W. Schmidt (1. Vorsitzender)

H. Detlefsen (Rechnungsführer)